

Strafrecht

§§ 22 Abs. 2 Ziff. 2, 112 StGB.

Mittäterschaft bei einem Tötungsverbrechen liegt vor, wenn jeder der Beteiligten vorsätzlich Handlungen begangen hat, die geeignet sind, den Tod des Geschädigten herbeizuführen.

OG, Urt. des Präsidiums vom 7. Februar 1973 — I Pr - 15 - 1/73.

Die Angeklagten J. R. und W. R. sind Brüder. Sie hatten verabredet, die Geschäftsinhaberin H. zu überfallen, zu töten und zu berauben. J. R. kaufte einen Hirschfänger, der zur geplanten Tat und ggf. auch gegen hinzukommende Personen verwendet werden sollte.

Nachdem die Angeklagten sich über die räumlichen Verhältnisse im Geschäft und den Standort der Kasse informiert hatten, warteten sie am Hinterausgang auf Frau H. Sie verabredeten, daß W. R. Frau H. am Hals würgen und in das Geschäft zurückdrängen und danach J. R. mit dem Hirschfänger zustechen sollte. Als Frau H. aus dem Hinterausgang heraustrat, packte W. R. sie am Hals, würgte sie und stieß sie in das Geschäft zurück. Da sie sich wehrte, würgte er sie, nachdem sie zu Boden gestürzt war, weiter, bis er glaubte, daß sie tot sei. Während er dann im Ladenraum die Kasse suchte, schrie Frau H., die nur zeitweilig das Bewußtsein verloren hatte, laut auf. Nunmehr stürzte sich J. R. auf Frau H., würgte sie mit einer Hand und versetzte ihr mit dem Hirschfänger fünf Stiche in den Leib. Der dadurch verursachte Blutverlust führte zum Tode der Frau H.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht die Angeklagten wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes in Tateinheit mit Raub im schweren Fall (Verbrechen nach §§ 112 Abs. 1, 126 Abs. 1, 128 Abs. 1 Ziff. 1, 22 Abs. 2 StGB).

Auf die Berufung der beiden Angeklagten hat der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts das Urteil des Bezirksgerichts im Schuldausspruch abgeändert. Er hat den Angeklagten W. R. wegen tateinheitlich mit gemeinschaftlichem Raub im schweren Fall begangenen versuchten Mordes und Anstiftung zum Mord (Verbrechen nach § 112 Abs. 1 und 3, 22 Abs. 2 Ziff. 1, 126 Abs. 1, 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) und den Angeklagten J. R. wegen tateinheitlich mit gemeinschaftlichem Raub im schweren Fall begangenen Mordes (Verbrechen nach §§ 112 Abs. 1, 126 Abs. 1, 128 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) verurteilt. Zur Begründung hat der 5. Strafsenat u. a. ausgeführt:

Die Feststellung, daß die Angeklagten bei der Tatausführung entsprechend der vorangegangenen Absprache arbeitsteilig vorgehen, bedeute — anders als bei dem mehrteiligen Delikt des Raubes — beim Mord noch nicht, daß alle Voraussetzungen einer Mittäterschaft gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB erfüllt sind. Mittäterschaft bei einem Tötungsdelikt liege dann vor, wenn bei gemeinsamem Vorsatz jeder Beteiligte objektiv an der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes mitwirkt. Habe das Handeln nur eines Teilnehmers den Tod verursacht, während das des anderen nicht ursächlich, auch nicht mitursächlich für den Tod war, liege Mittäterschaft nicht vor. Das habe zur Folge, daß nur der Angeklagte J. R., der entsprechend der Absprache Frau H. mit dem Messer tötete, einen vollendeten Mord begangen habe. Hingegen habe der Angeklagte W. R., der in situationsbedingter Abweichung von der Absprache Frau H. bis zum scheinbaren Eintritt ihres Todes würgte, ohne Mittäter zu sein, einen versuchten Mord begangen. Seine Handlung sei zwar bei weiterem Würgen geeignet gewesen, ihren Tod herbeizuführen, tatsächlich habe sie jedoch nicht zum Tode geführt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation

des Urteils des 5. Strafsenats im Schuldausspruch beantragt. Der Antrag führte zur Abänderung des angefochtenen Urteils.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des 5. Strafsenats ist fehlerhaft. Sie verletzt das Gesetz durch unrichtige Anwendung der §§ 21 Abs. 3 und 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB.

Im Urteil vom 30. November 1963 — I PrZ — 15 — 8/63 — (NJ 1964 S. 22) hat das Präsidium des Obersten Gerichts die Rechtsauffassung des 5. Strafsenats als zutreffend bestätigt, daß Mittäterschaft nur dann vorliegt, wenn jeder Mittäter Handlungen begangen hat, die geeignet gewesen sind, den Erfolg des Verbrechens unmittelbar herbeizuführen. Bei einem Tötungsverbrechen müsse deshalb die Handlung des Mittäters geeignet gewesen sein, das Leben des Geschädigten unmittelbar zu gefährden. Die Frage, ob es sich um ein mehrteiliges oder einteiliges Delikt handelt, ist insoweit nicht von prinzipieller Bedeutung.

Diese Rechtsauffassung, die der 5. Strafsenat in der Folgezeit sinngemäß erneut vertreten hat (vgl. Urteil vom 31. Juli 1964 - 5 Ust 31/64 - NJ 1965 S. 619), hat sich der la-Strafsenat des Obersten Gerichts in seinem Urteil vom 27. März 1965 — la Ust 15/65 — ebenfalls zu eigen gemacht. Sie entspricht auch der im Strafgesetzbuch vom 12. Januar 1968 erfolgten Regelung der Mittäterschaft (§ 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB), die gleiche inhaltliche Voraussetzungen enthält.

Mit diesen Entscheidungen hat das Oberste Gericht das Prinzip der Einheit von objektiver und subjektiver Seite einer Straftat gewahrt, zugleich aber auch auf die Bedeutung der objektiven Seite der Mittäterschaft orientiert als eines entscheidenden, jede Willkür ausschließenden Kriteriums für die rechtliche Beurteilung der verbrecherischen Zielsetzung eines Täters. Es hat sich zugleich konsequent von allen klassenfeindlichen subjektiven Teilnahmelehren abgegrenzt. In gleicher Weise hat es eine allseitige, juristisch exakte Erfassung strafbaren Verhaltens ermöglicht und demgegenüber eine einengende, die gesellschaftliche Realität unzulässig reduzierende und isolierende Betrachtungsweise ausgeschlossen, die im Ergebnis zu einer Unterschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit von Verbrechen führen kann.

Mit der in vorliegender Sache vertretenen Ansicht, daß Mittäterschaft nicht vorliege, weil das Handeln des Angeklagten W. R. allein tatsächlich nicht zum Tode der Geschädigten geführt hat, setzt sich der 5. Strafsenat in einen unbegründeten Widerspruch zur bislang praktizierten Rechtsprechung des Obersten Gerichts.

Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung des 5. Strafsenats hätte sein müssen, daß der Angeklagte W. R. die Geschädigte am Hals würgte. Diese Handlung ordnet sich ein in das abgesprochene Tatvorgehen. Damit hatte W. R. eine Handlung begonnen, die geeignet war, den Tod der Geschädigten herbeizuführen. Bekräftigt wird diese Einschätzung dadurch, daß er die Geschädigte sofort mit beiden Händen am Hals packte und würgte. Es ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß er die Geschädigte nur dem Anschein nach würgen wollte. Vielmehr wollte er, wie die Absprache erkennen läßt, durch gemeinsames Zusammenwirken mit seinem Bruder den Tod der Geschädigten herbeiführen, und zwar in dem Sinne, daß eine der angewandten Methoden mit Gewißheit zum Tode führen werde. Die Tatsache,